

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 16/2018
	erarb. Dez./Einheit Fak. KuG	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 14.03.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 2. Mai 2018 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufnahme in den Promotionsstudiengang
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Promotionsstudiums
- § 7 Mentorensystem
- § 8 Inhalte des Promotionsstudiums
- § 9 Zwischenberichte / Vorprüfung
- § 10 Ph.D.-Arbeit
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Mentorenerklärung
- Anlage 3: Betreuungserklärung
- Anlage 4: Ehrenwörtliche Erklärung

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) in den Schwerpunkten Kunst oder Design.

§ 2 – Studienziel

Das Ziel des Promotionsstudienganges ist es, die Promotionsstudierenden mittels eines begleitenden, strukturierten Qualifikationsangebots und unter kontinuierlicher Betreuung durch zwei Mentoren zu befähigen, ein innovatives Promotionsthema an der Schnittstelle zwischen Kunst oder Gestaltung und Wissenschaft zu entwickeln und zu bearbeiten.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt einen qualifizierten künstlerischen oder gestalterischen Abschluss eines in Deutschland oder im Ausland absolvierten Magister-, Master- oder Diplomstudienganges voraus. Ein abgeschlossenes erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in einem künstlerischen Fachgebiet erfüllt ebenfalls die Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Bewerber mit einem künstlerischen oder gestalterischen Bachelorabschluss können beim Vorliegen masteradäquater Leistungsnachweise durch die Ph.D.-Graduierungskommission in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden. Diese entscheidet im Einzelfall auch über mögliche Auflagen zum Erwerb zusätzlicher Studienleistungen.

(3) Bewerber anderer Fachrichtungen, die ein Promotionsstudium an der Schnittstelle zwischen der jeweiligen Fachdisziplin und der Kunst bzw. dem Design anstreben, können in den Promotionsstudiengang aufgenommen werden, sofern die mentorale Betreuung und Begutachtung in der betreffenden Fachdisziplin gesichert ist. Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet im Einzelfall über mögliche Auflagen zum Erwerb zusätzlicher Studienleistungen im künstlerischen oder gestalterischen Bereich.

(4) Die Lehre im Promotionsstudiengang erfolgt in deutscher Sprache. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Hochschulabschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4).

(5) Der formlosen Bewerbung auf die Aufnahme in den Promotionsstudiengang, die digital im PDF-Format einzureichen ist, sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf;
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss nach Absätzen 1, 2 und 3; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden;
- die Benennung des Studienschwerpunktes Kunst oder Design;
- ein Exposé (3.500 bis 4.000 Wörter) zur Beschreibung eines innovativen Ph.D.-Vorhabens mit einer ausformulierten Forschungsfrage an der Schnittstelle zwischen künstlerischem bzw. gestalterischem und theoretischem Diskurs;
- Arbeits- und Zeitplan, der erkennen lässt, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann;
- die Dokumentation einer Auswahl (Portfolio) bisheriger künstlerischer, gestalterischer oder wissenschaftlicher Arbeiten und soweit vorhanden: Ausstellungskataloge, Liste über Ausstellungen und öffentliche Präsentationen, Presseberichte, Publikationen;
- das ausgefüllte Anmeldeformular mit Angabe der beiden Mentoren, von denen einer Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung an der Bauhaus-Universität Weimar sein muss (siehe § 7);
- die schriftliche Bestätigung eines künstlerischen oder gestalterischen und eines wissenschaftlichen Mentors, dass sie auf der Grundlage des einzureichenden Konzepts die Betreuung übernehmen.

§ 4 – Aufnahme in den Promotionsstudiengang

(1) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt formal auf Grundlage der gemäß § 3 vorzulegenden Unterlagen und inhaltlich auf Grundlage des eingereichten Exposé sowie eines in der Regel stattfindenden ca. halbstündigen Gesprächs mit der Ph.D.-Graduierungskommission. Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind die hervorragende fachliche Qualifikation sowie die sichtbare Bereitschaft und Fähigkeit zur Bearbeitung von übergreifenden künstlerischen oder gestalterischen und theoretischen sowie methodologischen Fragestellungen im Sinne des Promotionsstudiengangs Voraussetzung.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang trifft die Ph.D.-Graduierungskommission, die auch die Mentoren bestätigt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in den Promotionsstudiengang können je zwei weitere Hochschullehrer aus den wissenschaftlichen wie künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten zur Ph.D.-Graduierungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen.

(3) Eine Annahme des Arbeits- und Forschungsvorhabens setzt eine enge wissenschaftliche und künstlerische oder gestalterische Auseinandersetzung mit den Lehr- und Forschungsaktivitäten der Fakultät Kunst und Gestaltung im Allgemeinen sowie den Lehr- und Forschungsschwerpunkten der jeweiligen Mentoren im Besonderen voraus.

(4) Die Annahme als Doktorand wird durch die Einreichung der Mentorenerklärungen und der Betreuungserklärungen beider Mentoren dokumentiert.

§ 5 – Studienbeginn

Das Studium im Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 – Regelstudienzeit und Umfang des Promotionsstudiums

Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. Das Studium ist modularisiert und hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), davon 78 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen und Kolloquien des Studienprogramms und 102 LP für die Ph.D.-Arbeit.

Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist möglich.

§ 7 – Mentorensystem

(1) Der Promotionsstudiengang sieht neben der Betreuung im Rahmen des Ph.D.-Curriculums eine Begleitung der Promotionsstudierenden in Form eines Mentorenprogramms vor. Jeder Promotionsstudierende wird während der gesamten Studienzeit persönlich von zwei Hochschullehrern betreut, wobei ein Mentor die wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsgebiete vertritt, der andere die künstlerischen oder gestalterischen. Einer der beiden Mentoren muss Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein. Der andere Mentor kann aus einer anderen Fakultät oder Hochschule kommen. Mentoren können begonnene Ph.D.-Arbeiten auch nach Beendigung des Dienstes an ihrer Fakultät oder ihrer Hochschule abschließend betreuen.

(2) Die Mentoren und der Promotionsstudierende schließen eine Betreuungsvereinbarung (Anlage 3). In dieser wird festgehalten, welche Kompetenzen im Bereich der Schlüsselqualifikationen erworben werden müssen, welche Module über die Pflichtmodule des Promotionsstudiengangs hinaus absolviert werden müssen und in welchen Zeitabständen Konsultationen zwischen Mentor und dem Promotionsstudierenden unabhängig von den Ph.D.-Kolloquien stattfinden.

(3) Mindestens einmal im Semester findet ein Arbeitsgespräch zwischen den Mentoren und dem Promotionsstudierenden statt, in dem der individuelle Arbeitsfortschritt besprochen wird. Die Mentoren bescheinigen den Arbeitsfortschritt durch ein kurzes Gesprächsprotokoll und halten die vereinbarten Arbeits- und Qualifikationsschritte fest.

(4) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses, bemüht sich die Ph.D.-Graduierungskommission innerhalb von 6 Monaten im Einvernehmen mit dem Kandidaten um die Benennung eines anderen Mentors. Im Falle einer damit verbundenen inhaltlichen Neuausrichtung der Ph.D.-Arbeit ist zusätzlich ein berechtigtes Exposé gemäß § 3 einzureichen. Bereits erworbene Studienleistungen behalten

ihre Gültigkeit.

(5) Die Organisation von Arbeitsgesprächen mit den Mentoren erfolgt selbständig durch den Promotionsstudierenden auch unabhängig von den Ph.D.-Lehrwochen.

§ 8 – Inhalte des Promotionsstudiums

(1) Der Promotionsstudiengang dient der Erhöhung des wissenschaftlichen Reflexionsniveaus und der theoretischen Orientierung der Promotionsstudierenden und mündet in die Erarbeitung einer wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Forschungsarbeit. Indem die gesamte Promotionszeit durch forschungsorientierte Lehrveranstaltungen begleitet und strukturiert wird, werden die Problemstellungen, methodischen Ansätze und sachlichen Ergebnisse der Ph.D.-Arbeiten von Beginn an in größere theoretische und historische Zusammenhänge gebracht. Dadurch wird die wissenschaftliche Kompetenz der Promotionsstudierenden disziplinär konturiert und interdisziplinär erweitert, ihr Arbeitsstil in einem kompetitiven Umfeld geschult und ihre kommunikative Kompetenz und Kooperationsfähigkeit gestärkt.

(2) Das Studienprogramm besteht aus folgenden Veranstaltungen und Leistungen:

- vier Wissenschaftsmodule zum Graduiertenseminar in Form von acht Blockwochen mit je 6 LP im ersten bis vierten Semester zuzüglich des damit verbundenen Selbststudiums,
- ein Wissenschaftsmodul zur Vorprüfung mit einem Umfang von 6 LP;
- zwei Wissenschaftsmodule zum Graduiertenkolloquium im Umfang von je 6 LP;
- Schlüsselqualifikations-Module im Gesamtumfang von 24 LP im ersten bis vierten Semester;
- ein Tutorien-Modul im Umfang von 6 LP bis zum fünften Semester.

(3) Die Graduiertenseminare werden als Wissenschaftsmodule im Umfang von je 6 LP angeboten. Sie zeichnen sich durch ihren vertiefenden Charakter aus. In den Graduiertenseminaren werden übergreifende theoretische und methodologische Fragen erörtert. Die Graduiertenseminare werden von einem Lehrenden aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Kunst und Gestaltung koordiniert und von allen Lehrenden der wissenschaftlichen Lehrgebiete der Fakultät Kunst und Gestaltung angeboten und betreut.

(4) Das Vorprüfungsmodul mit einem Umfang von 6 LP dient der Vorbereitung und Durchführung der Vorprüfung nach dem zweiten Semester auf Grundlage des Arbeits- und Forschungsberichtes des Promotionsstudierenden, der positiven Stellungnahme des künstlerischen oder gestalterischen und des wissenschaftlichen Mentors und des Nachweises der zu erbringenden Leistungen im Umfang von 60 LP. Im Zentrum des Moduls steht die Lektüre von Texten, die für die Promotionsstudierenden und ihre Forschungsthemen relevant sind, der theoriegeleitete Diskurs zum jeweiligen Forschungsvorhaben sowie die inhaltliche wie methodische Qualitätsentwicklung des Arbeitsvorhabens bzw. -prozesses. Die bestandene Vorprüfung ist Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums.

(5) Die Graduiertenkolloquien werden als Wissenschaftsmodule im Umfang von je 6 LP über je zwei Semester angeboten. Neben der verbindlichen Anwesenheit in jeder Blockwoche trägt jeder Promotionsstudierende im Studienverlauf zwei Zwischenberichte zur Ph.D.-Arbeit vor. Diese beinhalten eigene Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder gestalterischen Arbeit.

(6) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden Veranstaltungen in Kooperation mit der Bauhaus-Research-School, der Universitätsbibliothek, dem Career-Service sowie dem Sprachenzentrum u.a. zu folgenden Themen angeboten: Präsentationstechniken, kreatives Schreiben, wissenschaftliches Schreiben, wissenschaftliche Arbeitsmethoden, Hochschuldidaktik. Angebote zu Schlüsselqualifikationen können auch an anderen akademischen Einrichtungen besucht und durch die Ph.D.-Graduierungskommission auf Antragstellung anerkannt werden.

(7) Im Tutorium sollen die Promotionsstudierenden eine eigene Lehrveranstaltung (Seminar, Projekt, Fachkurs, Workshop) im Umfang von 6 LP an der Fakultät Kunst und Gestaltung organisieren und leiten. Der Planungs- und Umsetzungsprozess wird von mindestens einem der Mentoren begleitet. Eine Umsetzung erfolgt bis zum 5. Semester. Von mehreren Promotionsstudierenden gemeinsam durchgeführte Lehrveranstaltungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung der jeweiligen Mentoren, die Mitglieder der Fakultät Kunst und Gestaltung sind.

(8) Die Disputation umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung der Ph.D.-Arbeit durch einen Vortrag sowie die Präsentation der praktischen Arbeitsergebnisse in geeigneter Form.

§ 9 – Zwischenberichte / Vorprüfung

(1) Jeder Promotionsstudierende ist verpflichtet, regelmäßig am Graduiertenkolloquium teilzunehmen und einmal jährlich über die Arbeitsfortschritte seiner Ph.D.-Arbeit im Graduiertenkolloquium in Form eines Vortrages und einer Werkpräsentation zu berichten.

(2) Nach dem Ende des ersten Studienjahres präsentiert der Promotionsstudierende seinen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Arbeitsfortschritt in Form einer Vorprüfung.

(3) Es folgen zwei weitere mündliche Zwischenberichte im Rahmen der Graduiertenkolloquien.

§ 10 – Ph.D.-Arbeit

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Vorleistungen des Promotionsstudiums kann die Ph.D.-Arbeit eingereicht werden.

(2) Die Ph.D.-Arbeit besteht gleichwertig aus den inhaltlich miteinander verbundenen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Anteilen.

(3) Die Ph.D.-Arbeit umfasst

- einen auf einander Bezug nehmenden künstlerischen oder gestalterischen und wissenschaftlichen Forschungsertrag;
- eine Dokumentation der künstlerischen oder gestalterischen Arbeits- und Forschungsschritte und -ergebnisse in Text, Bild oder Tonaufzeichnung.

(4) Die Ph.D.-Arbeit muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Ph.D.-Graduierungskommission genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Ph.D.-Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch im Mindestumfang von 4.000 Wörtern beizufügen.

(5) Die Ph.D.-Arbeit muss die Kriterien der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(7) Die Verwendung bereits veröffentlichter Arbeiten als Teil der Ph.D.-Arbeit ist zulässig, wenn sie aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen. Eine kumulative Ph.D.-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Ph.D.-Arbeit muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, in der versichert wird, dass sie selbstständig verfasst worden ist und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (Anlage 4).

(8) Die schriftlichen Teile der Ph.D.-Arbeit müssen in Maschinschrift vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission.

§ 11 – Nachteilsausgleich

(1) Promotionsstudierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Promotionsstudierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet die zuständige Ph.D.-Graduierungskommission auf Antrag des

Bewerbers und/oder Promotionsstudierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Bewerber bzw. Promotionsstudierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 12 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Promotionsstudienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Beschluss der Fakultät Kunst und Gestaltung am 14. März 2018

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt
Weimar, 2. Mai 2018

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	1	2	3	4	5	6	LP
Graduierenseminar	6	6	6	6			24
Graduierenkolloquium	6		6				12
Vorprüfung			6				6
Schlüsselqualifikationen	6	6	6	6			24
Tutorium					6		6
Disputation					6		6
Ph.D.-Arbeit: Wissenschaft	12	6	6	6	12	12	54
Ph.D.-Arbeit: Kunst und Design	6	6	6	6	12	12	48
Gesamt	30	30	30	30	30	30	180

Bauhaus-Universität Weimar
Ph.D-Graduierungskommission
Promotionsstudiengang Kunst
und Design
Fakultät Kunst und Gestaltung
Geschwister-Scholl-Straße 7
99423 Weimar

MENTOREN-ERKLÄRUNG

Bitte die Handreichung für Mentoren beachten.

..... **Hiermit bestätige ich die Übernahme der Betreuung des**

- wissenschaftlichen Teils
 künstlerisch/gestalterischen Teils

der Ph.D.-Arbeit von

Name, Vorname _____

zum Thema _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

(betreuender Mentor)

..... **Angaben zum betreuenden Mentor**

Name, Vorname _____

Titel, akad. Grad _____

Hochschule _____

mit Anschrift _____

**BETREUUNGSERKLÄRUNG ZU PROMOTIONS-VORHABEN
AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR ¹**und zugleich Protokollnotiz/
Anlage zum Annahmebeschluss

zwischen

Promovierende/Promovierender

 Frau Herr Name, Vorname _____

und

Betreuerin/Betreuer

 Frau Herr Name, Vorname _____

wenn zutreffend

Vertreterin/Vertreter Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm

 Frau Herr Name, Vorname _____**1. Gültigkeit**

Die Betreuungserklärung ist Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Bauhaus-Universität Weimar. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt ihrer Bestätigung durch die Graduierungskommission.

2. Thema der Dissertation und Zeiträume

Das geplante Thema für die Dissertation (Arbeitstitel) lautet:

Beginn des Promotionsvorhabens Monat/Jahr _____Geplantes Ende des Promotionsvorhabens Monat/Jahr _____**3. Zeit- und Arbeitsplan**

Für das Promotionsvorhaben gilt ein Zeit- und Arbeitsplan, der Anlage 1 dieser Erklärung ist.

Der Stand der Arbeit wird in der Regel halbjährlich, wenigstens aber einmal im Jahr, von der/dem Promovierenden dokumentiert bzw. in einem Doktorandenkolloquium oder einer vergleichbaren Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Eventuelle Anpassungen bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses.

4. Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

Die/der Promovierende verpflichtet sich zur regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation und zur Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans.

Die/der Promovierende nimmt am Studienprogramm des Graduiertenkollegs/Promotionsprogramms teil (wenn zutreffend).

¹ Diese Muster-Betreuungserklärung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen.

5. Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung und Prüfung des Fortschritts der Arbeit. Die vorgelegten Teilergebnisse sind – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans zu überprüfen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung für die Dauer des von der Graduationkommission beschlossenen Betreuungsverhältnisses, unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

Im Fall einer von der/dem Promovierenden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

6. Integration des Promotionsvorhabens

Die Promotion wird angefertigt:

- als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben
- im Rahmen des Forschungsvorhabens
- mit Anbindung an folgende Forschungsgruppe
- innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms

7. Arbeitsbedingungen der/des Promovierenden

Die Betreuerin, der Betreuer berät mit dem Promovierenden, inwiefern geeignete Arbeitsbedingungen zur Verfügung stehen. Besondere Arbeitsbedingungen können nicht garantiert werden, die Universität stellt jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung:

- Arbeitsplatz mit Rechner und Telefon
- Zugang zu Werkstätten
- Zugang zu Laborräumen
- Nötige Labor- und Verbrauchsmittel

8. Weiterbildung

Eine Weiterbildung ist im Rahmen von fachspezifischen, transdisziplinären und überfachlichen Veranstaltungen vorzusehen. Die/der Promovierende erhält neben lehrstuhlinterne Angebote bzw. Angebote des Promotionsprogramms die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Bauhaus Research School. Vereinbarungen hinsichtlich sonstiger geplanter Qualifizierungsmaßnahmen sind in einer separaten Anlage zu dokumentieren (Anlage 2).

9. Internationalisierung

Falls eine internationale Forschungsphase vorgesehen ist, kann diese beinhalten:

- Aufenthalt/e an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
- Präsentationen (Vorträge/Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf Tagungen mit mehrheitlich internationalen Teilnehmerinnen/Teilnehmern.
- gemeinsame Forschungsarbeit mit internationalen Gästen, die auch von einer Gruppe von Promovierenden für einen entsprechenden Zeitraum an die Bauhaus-Universität Weimar eingeladen werden können.

Planungen zu Auslandsaufenthalten sind in den Zeit- und Arbeitsplan aufzunehmen.

10. Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Es werden nach Bedarf folgende Absprachen getroffen:

11. Aufnahme in die Bauhaus Research School

Mit Unterzeichnung der Betreuungserklärung kann die/der Promovierende gleichzeitig die Aufnahme in die Bauhaus Research School beantragen. Näheres regelt die Satzung der Bauhaus Research School.

12. Einhaltung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis

Die/der Promovierende und die/der Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar

(https://www.uni-weimar.de/fileadmin/user/uni/universitaetsleitung/kanzler/mdu_akad/12/14_2012.pdf).

13. Schlichtung von Konflikten

Die Aufgaben der Graduierungskommission zur Schlichtung von Konflikten nach der Promotionsordnung bleiben unberührt.

Darüber hinaus besteht bei Konflikten die Möglichkeit, sich an die zuständigen Ombudspersonen der Universität zu wenden. Das Direktorium der Bauhaus Research School vermittelt auf Anfrage zwischen der/dem Promovierenden und der/dem Betreuenden.

Datum _____ Unterschrift _____
Promovierende/Promovierender

Datum _____ Unterschrift _____
Betreuerin/Betreuer

Die Betreuungserklärung enthält _____ Anlagen

Anlage 1 Zeit- und Arbeitsplan _____

Anlage 2 Qualifizierungsmaßnahmen _____

Anlage 3 _____

Anlage 4 _____

Bestätigung durch die Graduierungskommission:

Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 4: Ehrenwörtliche Erklärung

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Ph.D.-Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Ph.D.-Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (z.B. Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Ph.D.-Arbeit stehen.

Die Ph.D.-Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.